

# Hessisches Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige

## Informationen rund um die Verpflichtungserklärung

Herausgegeben von der Fachstelle Afghanistan des Hessischen Flüchtlingsrats

**Don't Forget Afghanistan**

### Was ist die Verpflichtungserklärung?

Mit einer Verpflichtungserklärung erklärt man verbindlich, den Lebensunterhalt der aufzunehmenden Angehörigen zu sichern. Die Verpflichtungserklärung ist eine Garantie für die Ausländerbehörde, dass der Lebensunterhalt tatsächlich übernommen wird und keine Sozialleistungen bezogen werden. Der Lebensunterhalt umfasst die Lebenshaltungskosten plus die Kosten der Unterbringung. Die Verpflichtungserklärung für das Landesaufnahmeprogramm hat eine Dauer von fünf Jahren. Sie wird zum Zweck: *D-Visum/Humanitäre Gründe/Aufenthaltsdauer 24 Monate* ausgestellt.

### Wer sind Verpflichtungsgeber: innen?

Ein:e Verpflichtungsgeber:in ist wie ein Bürge, der der Ausländerbehörde Nachweise über ausreichendes Einkommen vorlegt und die obengenannte Garantie abgibt. Also, dass er oder sie die Sicherung des Lebensunterhalts der aufzunehmenden Person(en) übernimmt. Verpflichtungsgeber:innen müssen einen Hauptwohnsitz in Deutschland haben. Es kann sowohl die Person sein, die ihre Angehörige einladen möchte, als auch eine oder mehrere andere Personen. Verwandtschaft spielt dabei keine Rolle. Bis zu vier Personen können als Verpflichtungsgeber:innen erscheinen.

### Reicht Ihr Einkommen?

Um herauszufinden, ob die Verpflichtungserklärung über Sie laufen kann oder Sie eine oder mehrere weitere Verpflichtungsgeber:innen suchen müssen, können Sie sich gerne an uns wenden oder sollten Sie selber ein Paar Kalkulationen durchführen. So können Sie ermessen, ob Ihr monatliches Nettoeinkommen reicht, um ihren eigenen Lebensunterhalt sowie den der aufzunehmenden Angehörigen zu sichern. Das gebrauchte Geld für den Lebensunterhalt Ihrer Angehörigen schließt die Kosten von Regelleistung und Unterbringung ein. Die Regelleistung wird gemäß Leistungssätze AsylbLG 2023 Bedarfsstufe Betrag ermittelt.

Gefördert durch:

Tabelle 1 Höhe der Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/LeistungenAsylbewerberleistungsgesetz/leistungssaetze-asylbewerberleistungsgesetz.html>

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt
<b>Bedarfsstufe 1</b> (Alleinstehende oder Alleinerziehende)	228 €	182 €	410 €
<b>Bedarfsstufe 2</b> (Paare in einer Wohnung/Unterbringung in Sammelunterkunft)	205 €	164 €	369 €
<b>Bedarfsstufe 3</b> (Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben)	182 €	146 €	328 €
<b>Bedarfsstufe 4</b> (Jugendliche zwischen 14 und 17)	240 €	124 €	364 €
<b>Bedarfsstufe 5</b> (Kinder zwischen 6 und 13)	182 €	122 €	304 €
<b>Bedarfsstufe 6</b> (Kinder bis 5)	161 €	117 €	278 €

Die Unterbringungskosten werden gemäß VertUGebV § 5 (1) für die vorläufige Unterbringung in einer Unterkunft nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes berechnet.

## Kosten der Unterbringung

### VertUGebV § 5

*(1) Die Gebühr beträgt monatlich für die vorläufige Unterbringung in einer Unterkunft nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes für*

- *Einpersonenhaushalte 194 Euro*
- *Zweipersonenhaushalte 255 Euro*
- *Dreipersonenhaushalte 322 Euro*
- *Vierpersonenhaushalte 377 Euro*
- *Fünfpersonenhaushalte 427 Euro*
- *Haushalte mit mehr als fünf Personen 471 Euro*

Gefördert durch:

**Beispielrechnung für eine alleinstehende erwachsene Person:**

410 , - € Regelleistung nach AsylbLG  
+ 194 , - € Unterkunft  
**= 604 ,- € monatlicher Betrag**

**Achtung:** Die Summe der Leistungen nach AsylbLG plus die Kosten der Unterbringung müssen vom pfändbaren Einkommen abgedeckt werden.

Ihr pfändbares Einkommen können Sie entweder in der [Pfändungsfreigrenze Tabelle 2023](#) suchen oder automatisch mit dem [Online-Rechner](#) ermitteln. Pfändungsfreigrenzen sollen sicherstellen, dass der Schuldner bzw. die Schuldnerin auch bei einer Pfändung seines bzw. ihres Arbeitseinkommens über das Existenzminimum verfügen kann.

Bevor Sie den Termin für die Abgabe der Verpflichtungserklärung bei Ihrer Ausländerbehörde vereinbaren, können Sie anhand der oberen Tabellen grob kalkulieren, ob ausreichend Geld da ist, damit Sie selber als Verpflichtungsgeber:in erscheinen können oder Sie weitere Verpflichtungsgeber:innen suchen sollten.

**Für weitere Unterstützung kontaktieren Sie unser Team:**

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Maliheh Bayat-Tork  
[afghanistan@fr-hessen.de](mailto:afghanistan@fr-hessen.de)  
+49 176 470 982 73  
[www.fr-hessen.de/afghanistan](http://www.fr-hessen.de/afghanistan)

Gefördert durch: